

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0142/25/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 23.06.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 25.05.2025 auf Facebook einen Post mit dem Titel „Alle Infos zur Demo gegen Rechtsruck hier“. Der Post enthält ein Foto einer Demonstration mit der Bildunterzeile „Lichtermeer gegen Trump, Musk und Weidel: Demonstration gegen Rechtsruck in Berlin“.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass das Foto eine Demonstration in Frankfurt am 05.02.2024 zeige. Die Bildunterzeile sei daher falsch.

III. Die Beschwerdegegnerin hat keine Stellungnahme abgegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass das Foto keine aktuelle Demonstration zeigt, sondern bereits am 05.02.2024 in Frankfurt aufgenommen wurde. Die Bildunterzeile auf Facebook erweckt jedoch den Eindruck, als wäre das Bild aktuell entstanden und ist daher falsch.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>